

Intelligenz- und Wochenblatt

für

Frankenberg mit Sachsenburg

und Umgegend.

Nr 97.

Sonnabends, den 6. December.

1856.

Bekanntmachung.

Die Wahlliste behufs der Ergänzungswahl des Stadtverordnetencollegiums ist zu Jedermanns Einsichtnahme im Rathhause öffentlich ausgehängt.

Einsprüche gegen dieselbe sind spätestens bis zum

11. December l. J.

an Rathsstelle mündlich oder schriftlich einzubringen, widrigenfalls dieselben nicht berücksichtigt werden können.

Frankenberg, den 24. November 1856.

Der Stadtrath.
F. G. Fischer, Rathmann.

Nothwendige Versteigerung.

Von dem unterzeichneten Königl. Gerichtsamt sollen

den neunzehnten December 1856

die dem Seifensiedermeister und Schankwirth August Wagner in Frankenberg zugehörigen Grundstücke und zwar:

1) das Haus mit Garten Nr. 234^a und Nr. 234^b sub A. des Flurbuchs, Nr. 234 des Brandkatasters und Nr. 216 des Grund- und Hypothekenbuchs für Frankenberg, in welchem zeither die Schankwirthschaft betrieben worden ist, und

2) das Feldstück Nr. 335 sub B. des Flurbuchs und Nr. 607 des Grund- und Hypothekenbuchs für Frankenberg,

von welchen das Erstere auf 3352 Thlr. — —, das Letztere aber auf 660 Thlr. — —, beide unter Berücksichtigung der Abgaben gewürdelt worden sind, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Ob Aussicht vorhanden ist, daß dem Ersteher des Grundstücks sub 1) die Schankberechtigung für seine Person ebenmäßig zu Theil wird, darüber haben die Biethlustigen, welche auf diese einen Werth legen, bei dem hiesigen Stadtrath Erkundigung einzuziehen.

Frankenberg, am 6. October 1856.

Das Königl. Gerichtsamt.
Gensel.

Aus dem Strafgesetzbuche.

(Beschluss.)

Wer z. B. sieht, wie Jemand einen Bündstoff in oder an eine Scheune legt, der wird freilich gut thun, erst diesen zu löschen und dann Anzeige zu machen. Denn was nützte die Anzeige,

wenn unterdeß die Scheune abbrannt? Das beste Mittel zur Verhinderung ist und bleibt in solchen Fällen aber die eindringliche Abmahnung des Täters und nur wenn man sich davon keine Früchte versprechen kann oder es sonst zu spät ist, muß man zu anderen Abwehrmitteln schreiten. Und wer das nicht thut, wer die Verhinderung eines